



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0074-22-13
= RSS-E 74/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 7.4.2011 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Betriebsschutz Allrisk 2000 Plus“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. eine Betriebshaftpflichtversicherung für den versicherten Betrieb einschließt. Laut Versicherungspolizze vom 13.4.2011 ist ein „Elektronik- und Elektrogerätehandel inkl. Installation“ versichert. Diese Polizze beruht auf einer Ausschreibung des Antragstellervertreters, der für den damaligen Versicherungsmakler des Antragstellers, *(anonymisiert)*, tätig war. Der Antragstellervertreter gab an, dass es sich um einen „Elektrotechniker mit Installation und Handel“ handle. Die Antragsgegnerin übermittelte Anbote für eine „Allriskversicherung für Elektroinstallation und Handel mit Braunware“ als Sachversicherung sowie eine „Betriebsversicherung für Elektronik- und Elektrogerätehandel inkl. Installation ohne Unterhaltungselektronik“ für die Betriebshaftpflicht-, Transport- und Technikversicherung an. Den insoweit unwidersprochenen Unterlagen der Antragsgegnerin ist zu entnehmen, dass der Vertrag zwischenzeitlich inhaltlich im Wesentlichen unverändert zur Polizzennr. *(anonymisiert)* konvertiert wurde.

Als vereinbart gelten die AHVB/EHVB 2009, zusätzlich gilt das Klauselpaket 54C (Baugewerbe-Paket), nach dessen Pkt. 11 Schadenersatzverpflichtungen wegen Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mit einem Sublimit mitversichert sind.

Die Antragstellerin begehrt Deckung für den Schadenfall Nr. (*anonymisiert*). Nach dem Vorbringen der Antragstellerin wurde am 30.3.2022 beim Verlegen von Lampenleitungen die Träger einer Decke derart angefräst, dass die Statik beeinträchtigt wurde.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 22.4.2022 die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass der Umfang der angebotenen Leistungen das versicherte Risiko „Elektronik- und Elektrogerätehandel inkl. Installation“, welches der Gefahrenklasse 2 zugeordnet sei, überschreite. Für derartige Arbeiten sei die Einstufung als „Elektroinstallateur“ in Gefahrenklasse 5 nötig.

Aus Kulanz überwies die Antragsgegnerin ein Drittel der kausalen Schadenskosten abzügl. Selbstbehalt, insgesamt € 2.393,- an die Antragstellerin, die die Reparaturrechnungen zwischenzeitlich beglichen hatte. Weitere € 4.000,- bot die Antragsgegnerin ebenfalls in Kulanz an.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin, mit der sie die Zahlung des Restschadens iHv € 7.705,80 fordert. Für den Antragstellervertreter sei klar gewesen, dass die von der Antragsgegnerin erstellten Angebote das Installationsrisiko absichern. Ebenso seien in der Vergangenheit kleinere Schäden, die dem Installationsrisiko zuzuordnen seien, von der Antragsgegnerin anstandslos gedeckt worden.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Betriebsversicherung für „Elektronik- und Elektrogerätehandel inkl. Installation ohne Unterhaltungselektronik“ abgeschlossen habe, die gegenständlichen Arbeiten davon aber nicht umfasst seien. Aufgrund der langjährigen Versicherungsdauer sei unpräjudiziell eine Kulanzzahlung iHv 2/3 des Schadens angeboten worden.

Rechtlich folgt:

Nach den §§ 871 ff. ABGB ist ein Vertrag bei einem wesentlichen Irrtum anfechtbar, wobei es sich um einen Erklärungs- oder einen Geschäftsirrtum handeln muss, bei einem sog. Motivirrtum liegt kein Anfechtungsgrund vor.

Irrtümer über Umstände, die den Inhalt des Geschäfts betreffen, werden unter dem Begriff „Geschäftsirrtum i.e.S.“ zusammengefasst. Darunter fallen Irrtümer über die Art des Rechtsgeschäfts, über den Vertragsgegenstand bzw dessen (vertragswesentliche) Eigenschaften sowie Fehlvorstellungen über die Person oder Eigenschaften des Vertragspartners (vgl Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 § 871 Rz 16 (Stand 1.4.2016, rdb.at)).

Nach dem Vorbringen der beiden Parteien sind die Vorgänge bei Vertragsabschluss offenbar dem Rechtsinstitut des „beiderseitiger Irrtums“ zuzuordnen, zumal die Streitparteien offenbar darüber irrten, in welcher Eigenschaft bzw für welche berufliche Tätigkeit die Antragstellerin in der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sein soll. Jedoch ist die dreijährige Frist zur Irrtumsanfechtung des Versicherungsvertrages gemäß § 1487 ABGB abgelaufen, weshalb der Vertrag weiterhin Rechtsbestand hat (vgl SZ 34/56 uva.) und so gilt, wie er seinerzeit abgeschlossen wurde, dh. unter Zugrundelegung des falschen, nämlich eines zu geringen Risikos eines „Elektronik- und Elektrogerätehandels inkl. Installation“.

Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass eine Irrtumsanfechtung den Versicherungsvertrag beseitigt, und daher auch hier keine Deckung zu erzielen gewesen wäre. Vielmehr wären die beiderseitigen Leistungen durch die Vertragsparteien zurückzuerstatten gewesen.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass die Antragsgegnerin in der Vergangenheit Zahlungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung für Sachverhalte geleistet hat, die dem Installationsrisiko zuzuordnen seien, deutet dies auf eine einvernehmliche Vertragsänderung hin.

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Dies gilt auch für Vertragsänderungen.

Die Antragstellerin wäre daher in diesem Fall beweispflichtig, dass der beiderseitige Parteiwille darauf gerichtet war, dass auch Schäden aus dem Risikobereich eines Elektrotechnikers vom gegenständlichen Versicherungsvertrag umfasst sein sollen. Die Antragsgegnerin bestreitet dies jedoch indirekt dadurch, dass sie die Deckung für den gegenständlichen Schaden ablehnt.

Der beiderseitige Parteiwille ist eine Tatsachenfeststellung (vgl Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort zit Jud), die in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23.Juni 2023